

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt 51	Drucksache DS0833/03	Datum 27.11.2003
---	---------------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	16.12.2003		X	X		

beschließendes Gremium Jugendhilfeausschuss	15.01.2004	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter Kinderbeauftragte/r	Beteiligung des RPA KFP	Ja 	Nein [X] [X]
--	-------------------------------	----------------	--------------------

Kurztitel:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein Kinderland Magdeburg e. V. gemäß § 75 SGB VIII als freien Träger der Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine ☐			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	51.2 – Frau Ulvolden	

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift
---	--------------

Begründung

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheidentwurf zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Kinderland Magdeburg e.V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
Herrn Galetzka, Harsdorfer Str. 49, 39110 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag vom 05.11.2003, eingegangen am 09.11.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 23.12.2003 durch den Vorsitzenden..... beschlossen:

Der von dem Antragsteller am 05.11.2003 beantragten Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom 23.12.2003 zugestimmt.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 05.11.2003, eingegangen im Jugendamt am 09.11.2003, beantragte der Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Zu 1:

Entsprechend der Kommentierung und Rechtsauslegung im Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII § 75 kann bei dem Antragsteller davon ausgegangen werden, mit Beginn einer Förderung auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie des Jugendamtes nach Richtlinie Nr.2.1 über die Gewährung von Zuschüssen zur Projektförderung von Freizeiten, Richtlinie Nr. 2.3 über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung von Jugendleiteraus- und -fortbildungen, nach Richtlinie 2.4 über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung von Bildungsmaßnahmen sowie Richtlinie 2.5 über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig zu sein.

Als Angebot der Jugendhilfe wurde Kinderland Magdeburg e.V. entsprechend Stadtratsbeschluss vom 03.04.99 Beschlussnummer 2068-99 (II) 99 in die Jugendhilfeteilplanung der Stadt Magdeburg aufgenommen.

Zu 2:

Der Kinderland Magdeburg e.V. gründete sich als Verein am 10.01.1994. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 09.03.1995.

Die Arbeit des Trägers ist dem Jugendamt seit 10.01.1994 bekannt.

Dem Jugendamt liegt der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Magdeburg II für das Kalenderjahr 2001 vor. Darin wird bestätigt, dass der Verein Kinderland Magdeburg e.V. von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit ist, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dient. Für die Erfüllung der zweiten Voraussetzung ist dies ausreichend.

Zu 3:

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe imstande ist.

Mit den Angeboten des Kinderlands Magdeburg e.V. in der Landeshauptstadt Magdeburg wird ein wesentlicher und spezifischer Anteil von Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11-14 SGB VIII gewährleistet.

Der Verein orientiert sich bei seiner Arbeit an den Leitlinien der Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg mit Leistungsparametern wie z.B. Partizipation, Netzwerkbildung und Förderung von gemeinwesenorientierten Angeboten und leitet daraus Handlungsansätze ab.

Der Kinderland Magdeburg e.V. bietet gut strukturierte und reflektierte Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Magdeburg an. Die Angebote sind konzeptionell und zielgruppenorientiert an Kinder und Jugendliche in der Stadt gerichtet und entsprechen dem Bedarf.

So bietet der Verein auch die Förderung einer aktiven Ferienfreizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche an und ist im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung aktiv.

Der Vorstandsvorsitzende hat eine Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher. Weitere Vereinsmitglieder absolvieren ein Studium im pädagogischen sowie sozialpädagogischen Bereich.

Zu 4:

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln. Vereinszweck sind Förderung, Entwicklung und Ausrichtung von Formen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Sinne der Ausgestaltung des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein Kinderland Magdeburg e.V. erfüllt diese Bedingung.

III.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches.

Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger ...die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen eigenen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zu Niederschrift des Urkundsbeamten dieser Geschäftsstelle erhoben werden.